

SCHULVERBANDSSATZUNG

Vorbemerkung:

Der Ministerrat des Landes Baden-Württemberg hat am 10. Dezember 2002 entschieden, das Landesgymnasium für Hochbegabte mit Kompetenzzentrum und Internat im Universitätspark in Schwäbisch Gmünd einzurichten.

Auf Bitte des Landes hin, haben die Stadt Schwäbisch Gmünd und der Landkreis Ostalbkreis beschlossen, gemeinsam als Schulverband die Trägerschaft für das Gymnasium, sowie das angegliederte Internat zu übernehmen.

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Landesgymnasium für Hochbegabte Schwäbisch Gmünd hat am 21.07.2022 die Neufassung der Schulverbandssatzung aufgrund von § 31 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 01. August 1983 (GBl. S. 397) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233) in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16. September 1974, zuletzt geändert am 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) wie folgt beschlossen:

§ 1

Mitglieder

Die Stadt Schwäbisch Gmünd und der Landkreis Ostalbkreis, im Folgenden Verbandsmitglieder genannt, bilden den Zweckverband.

§ 2

Name und Sitz des Verbandes

Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Landesgymnasium für Hochbegabte Schwäbisch Gmünd“ und hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd.

§ 3

Aufgabe des Verbandes

- (1) Der Schulverband erfüllt für die Verbandsmitglieder die Schulträgerschaft für das Landesgymnasium für Hochbegabte mit Internatsbetrieb in Schwäbisch Gmünd im Sinne von § 27 Abs. 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg.

Schulverband

Als solcher hat er, dem jeweiligen Bedarf entsprechend, die sächlichen Voraussetzungen für den Schulunterricht zu schaffen und zu erhalten, sowie die erforderlichen Kosten dafür aufzubringen.

Zu den sächlichen Voraussetzungen gehören insbesondere

- die Bereitstellung der Gebäude,
 - die Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude,
 - die Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude,
 - die Bereitstellung des nicht-lehrenden Personals,
 - der Betrieb des Internats mit Unterbringung und Verpflegung der Schülerinnen und Schüler
 - die Beschaffung und Bereitstellung der Lehr- und Lernmittel und des sonstigen Schulbedarfs
 - die Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten.
- (2) Die Stadt Schwäbisch Gmünd stellt dem Schulverband die in beiliegendem Lageplan markierten Grundstücke und die erforderlichen Gebäude – Anlage zum Vertrag – für eine zweizügige Schule vorbehaltlich Abs. 3 unentgeltlich zur Verfügung.
- (3) Die Stadt Schwäbisch Gmünd räumt dem Schulverband insbesondere an den Internatsgebäuden (Gebäude Nr. 11, Nr. 12, Nr. 25 und Nr. 7 Erdgeschoss) ein dingliches Nutzungsrecht ein. Das Nutzungsrecht wird für einen Zeitraum bis 50 Jahre nach Aufnahme des Internatsbetriebs vereinbart.
Die Einräumung des Nutzungsrechts erfolgt gegen ein angemessenes und ortsübliches Entgelt, welches noch gesondert zu bestimmen ist.
- (4) Die Finanzierung von zukünftigen Gebäudeerweiterungen, -umbauten und –erneuerungen obliegt dem Schulverband. Die technische Abwicklung der Baumaßnahmen überträgt der Schulverband der Stadt Schwäbisch Gmünd.
- (5) Der Schulverband übernimmt die Trägerschaft für das Schülerforschungszentrum am Landesgymnasium für Hochbegabte. Als solcher hat er für den Betrieb des Schülerforschungszentrums die bedarfsgerechte Ausstattung zu beschaffen und zu erhalten, sowie die erforderlichen Kosten aufzubringen.
Für den Betrieb des Schülerforschungszentrums wird die Stadt Schwäbisch Gmünd dem Schulverband den nördlichen Kopfteil des Gebäudes Universitätspark 11 mit dem entsprechenden Grundstücksanteil unentgeltlich zur Verfügung stellen. Näheres wird in einer Vereinbarung zwischen der Stadt Schwäbisch Gmünd und dem Schulverband geregelt.

§ 4

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorsitzende.

Schulverband

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder, den jeweils für den schulischen Bereich zuständigen Dezernenten der Verbandsmitglieder und aus 14 weiteren Vertretern, von denen je 7 auf die beiden Verbandsmitglieder entfallen. Die Amtszeit der weiteren Vertreter richtet sich nach der Amtszeit der kommunalen Mandatsträger.
- (2) Diese weiteren Vertreter und die gleiche Anzahl Stellvertreter werden nach jeder Wahl zum Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd bzw. zum Kreistag des Landkreises Ostalbkreis widerruflich aus deren Mitte gewählt (§ 13 Abs. 4 GKZ). Bis zu einer Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter und Stellvertreter ihr Amt weiter wahr.
- (3) Scheidet ein weiterer Vertreter oder Stellvertreter vorzeitig aus dem entsendenden Gremium aus, so endet damit auch die Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt.
- (4) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder werden bei Verhinderung durch ihre allgemeinen Stellvertreter oder einen beauftragten Mitarbeiter nach § 53 Abs. 1 GemO bzw. § 43 Abs. 1 LKrO vertreten.
- (5) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung gelten die Vorschriften aus § 15 GKZ und der Gemeindeordnung mit folgenden Besonderheiten:
 - Die Verbandsversammlung soll mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten.
 - Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn beide Verbandsmitglieder vertreten sind.
 - Die Niederschrift über die Verhandlung der Verbandsversammlung (vgl. § 38 GemO) ist vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Der Schriftführer wird von der Verbandsversammlung bestimmt.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Schulverbands zuständig, die nach dieser Satzung nicht dem Verbandsvorsitzenden obliegen. Dies sind insbesondere die Entscheidung über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder sowie die Aufstellung des Haushaltes und des Jahresabschlusses. Die Verbandsversammlung übt die Kontrolle über die Verbandsverwaltung aus und ist mit Richtlinienkompetenz ausgestattet.

Schulverband

- (2) In allen wichtigen schulischen Angelegenheiten und Internatsangelegenheiten ist die Schulleitung zu hören.

§ 7

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied hat neun Stimmen.
- (2) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und Leiter der Verbandsverwaltung. Er vertritt den Schulverband.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (3) Die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden richtet sich nach der Amtszeit der weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung.
- (4) Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen der Vorsitzende und seine Stellvertreter ihre Amtsgeschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers weiter.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die ihm sonst übertragenen Aufgaben. Er ist insbesondere für folgende Sachentscheidungen zuständig:
- a) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Einzelfall bis zu 200.000,- € im Rahmen des Haushaltsplanes.
 - b) Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt und Auszahlungen im Finanzhaushalt von bis zu 50.000,- € im Einzelfall
 - c) Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personal- oder dienstrechtliche Entscheidungen bei Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11, Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 11 TVöD-VKA, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen im Rahmen des Stellenplanes sowie von Aushilfskräften
 - d) Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 50.000,- €.
 - e) Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Einzelfall bis zu 25.000,- €



Schulverband

- f) Verkauf oder Vermietung von beweglichem Vermögen, dessen Wert im Einzelfall 100.000 € nicht übersteigt
 - g) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verbandes 50.000,- € nicht übersteigt
 - h) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungs- und Wartungsverträgen, wenn der Jahres- oder Änderungsbetrag 50.000,- € nicht übersteigt.
- (6) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung.
Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Personal des Zweckverbands

- (1) Der Schulverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Beschäftigten einstellen oder Beamten ernennen.
- (2) Der Zweckverband besitzt die Dienstherrnenfähigkeit.
- (3) Dienstvorgesetzter für das Personal des Zweckverbandes ist der Schulverbandsvorsitzende, welcher dies auf die Schulverbandsverwaltung übertragen kann.

§ 10

Verbandsverwaltung

- (1) Der Verband bedient sich für die Verbandsverwaltung vorbehaltlich § 14 der Mitarbeiter der Stadt Schwäbisch Gmünd im Wege der Verwaltungsleihe. Insbesondere gilt dies für folgende Verwaltungsaufgaben: Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, laufende technische Gebäudeunterhaltung und –bewirtschaftung, Rechtsberatung, Mitwirkung bei der Gestaltung von Arbeitsverhältnissen, Unterstützung bei Durchführung der Dienstaufsicht, Erstellung der Lohn- und Gehaltsabrechnungen, EDV-Leistungen, Aufgaben für die Schulverwaltung, ausgenommen davon sind Arbeiten des Schulsekretariats.
- (2) Die Stadt Schwäbisch Gmünd erhält für die Tätigkeit ihrer Mitarbeiter für die in Abs. 1 aufgeführten Tätigkeiten eine angemessene Vergütung.

Schulverband

- (3) Sofern die Finanzverwaltung für einzelne der in Abs. 1 genannten Leistungen eine Steuerbarkeit und Steuerpflicht annehmen sollte, versteht sich die Vergütung gemäß Abs. 2 als Nettobetrag (Bemessungsgrundlage) zzgl. der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Die Stadt Schwäbisch Gmünd ist als leistender Unternehmer in diesem Fall auch nachträglich unter Beachtung anderer gesetzlicher Grundlagen berechtigt, die Umsatzsteuer vom Leistungsempfänger nachzufordern.
- (4) Bei der Kassenführung des Verbandes ist eine von der Stadtkasse Schwäbisch Gmünd getrennte Geldverwaltung und getrennte Führung besonderer Konten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr erforderlich; die Kassenbestände des Verbandes können nicht mit denen der Stadtkasse vereinigt werden.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes nicht durch andere Erträge und Einzahlungen gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsmitgliedern durch eine jährliche Betriebskostenumlage (§ 12) zur Deckung der Aufwendungen im Ergebnishaushalt und durch eine Investitionsumlage (§ 13) zur Deckung der Auszahlungen im Finanzhaushalt je zur Hälfte aufgebracht.
- (2) Der Verband ist berechtigt, Kredite aufzunehmen.

§ 12

Jährliche Betriebskostenumlage

- (1) Soweit die Aufwendungen des Ergebnishaushalts nicht durch Erträge gedeckt sind, wird eine jährliche Betriebskostenumlage erhoben.
- (2) Die Vorauszahlungen auf die jährliche Betriebskostenumlage sind je zur Hälfte am 01.07. und am 01.12. fällig. Die Höhe der Betriebskostenumlage wird in der Haushaltssatzung festgesetzt. Sofern eine Haushaltssatzung noch nicht vorliegt, sind Vorauszahlungen zu den vorgenannten Terminen in Vorjahreshöhe zu leisten.
- (3) Die Abrechnung der tatsächlich notwendigen Betriebskostenumlage erfolgt im Rahmen der Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses.

§ 13

Investitionsumlage

- (1) Soweit die Auszahlungen des Finanzhaushalts nicht durch Einzahlungen gedeckt sind, kann eine Investitionsumlage erhoben werden.

Schulverband

- (2) Die Höhe der Investitionsumlage wird in der Haushaltssatzung festgesetzt. Vorauszahlungen auf die jährliche Investitionsumlage werden bei Bedarf maßnahmenbezogen angefordert.
- (3) Die Abrechnung der tatsächlich notwendigen Investitionsumlage erfolgt im Rahmen der Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen entsprechend den Satzungen über die öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsmitglieder. Die Bekanntmachung ist mit dem letzten Bekanntmachungstermin erfolgt.
- (2) Die Haushaltssatzung wird bei der Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd öffentlich ausgelegt.

§ 15

Sonderbestimmungen bezüglich des Internatsbetriebs

- (1) Der Schulverband betreibt das Internat in der Form eines gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art. Er wird für diesen unverzüglich eine entsprechende Satzung erlassen und dessen formale Anerkennung als gemeinnütziger Zweckbetrieb durch die Finanzverwaltung beantragen.
- (2) Der Betrieb gewerblicher Art ist durch den Schulverband getrennt von seinem übrigen Aufgabenbereich zu verwalten. Insbesondere sind die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen im Haushaltsplan sowie im Jahresabschluss gesondert in einem Teilhaushalt auszuweisen. Die §§ 11, 12 und 13 sind auf den Haushalt des Betriebs gewerblicher Art nur insoweit anzuwenden, als dem keine gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen entgegenstehen. Mittel, insbesondere Erträge und Einzahlungen des Betriebs gewerblicher Art können nicht auf andere Bereiche übertragen werden.
- (3) Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb gewerblicher Art können durch den Schulverband insbesondere auf die Stadt Schwäbisch Gmünd bzw. deren Mitarbeiter nur auf Grundlage gesonderter, den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen genügender Verträge übertragen werden. Die Stadt Schwäbisch Gmünd erhält für ihre übernommenen Tätigkeiten eine angemessene Vergütung.
- (4) Regelungen dieser Schulverbandssatzung sind auf den Betrieb gewerblicher Art insoweit anzuwenden, als diesen die Satzung des Betriebs gewerblicher Art oder sonstige gemeinnützigkeitsrechtliche Anforderungen an dessen Betrieb nicht entgegenstehen.

Schulverband

§ 16

Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband kann nur aus wichtigem Grund aufgelöst werden.
- (2) Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung beider Verbandsmitglieder.
- (3) Eine Auflösung muss schriftlich erklärt werden. Hat sie schulorganisatorische Änderungen im Sinne von § 30 Abs. 3 oder 4 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg zur Folge, so kann sie erst wirksam werden, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde diesen Änderungen zugestimmt hat.
- (4) Wird nach Auflösung des Verbandes die Verbandsaufgabe weder von einem Verbandsmitglied noch von einem Dritten weitergeführt, wird das Verbandsvermögen bzw. werden die Verbindlichkeiten wie folgt aufgeteilt:
 - 50 % auf die Stadt Schwäbisch Gmünd
 - 50 % auf den Landkreis Ostalbkreis
- (5) Das Verbandsvermögen wird nach dem Restbuchwert festgesetzt.
- (6) Das gemeinnützig gebundene Vermögen des Betriebs gewerblicher Art (Internatsbetrieb) ist nach seiner Verteilung gem. Abs. 4 durch die jeweiligen Empfänger unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Schulverbandssatzung in der Fassung vom 17.12.2009 außer Kraft

Ausgefertigt:
Schwäbisch Gmünd, den 21.07.2022

gez. Richard Arnold
Verbandsvorsitzender

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb

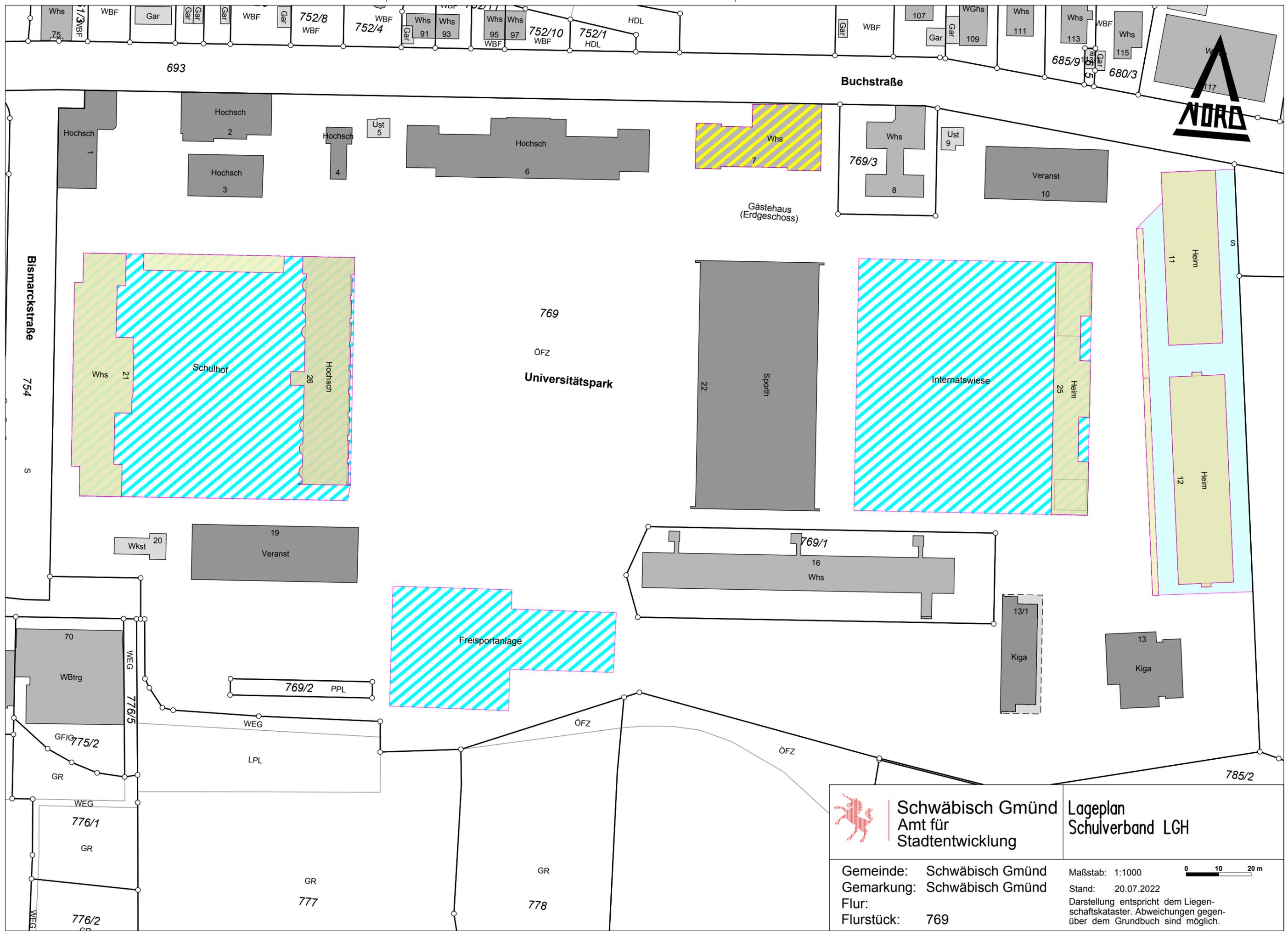


Landesgymnasium
für Hochbegabte - Schwäbisch Gmünd

Schulverband

eines Jahres seit dieser Bekanntmachung beim Schulverband geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Online bereitgestellt am 18. August 2022.



	Schwäbisch Gmünd Amt für Stadtentwicklung	Lageplan Schulverband LGH
	Gemeinde: Schwäbisch Gmünd Gemarkung: Schwäbisch Gmünd Flur: Flurstück: 769	Maßstab: 1:1000 Stand: 20.07.2022 Darstellung entspricht dem Liegen- schaftskataster. Abweichungen gegen- über dem Grundbuch sind möglich.